

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 24. Juli 2023

1. Lärmaktionsplanung Stufe 4

Der Vorsitzende erteilt dem Ortsbaumeister Werner das Wort, welcher den folgenden Sachstand zusammengefasst erläutert.

Aus Sicht der Bevölkerung ist Lärm generell eines der drängendsten Umweltprobleme. Viele Menschen klagen über zu hohe Lärmeinwirkungen in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich belästigt und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Darüber hinaus können sich auch gesundheitliche Nachteile ergeben. Die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor zukünftiger Verlärmung zu schützen, sind daher wichtige Handlungsziele in Politik und Verwaltung. Diese Ziele sollen auch mit Hilfe der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung erreicht werden. Die Anwendung dieser Instrumente geht auf die sogenannte Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) zurück. Umgebungslärm bezeichnet in diesem Zusammenhang belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört auch Lärm von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben.

Wesentliche Ziele der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung sind:

- die Erfassung der Lärmbelastung in strategischen Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden,
- die Bewertung der Lärmsituation und die Planung von Lärminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit,
- die Reduzierung des Umgebungslärms insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belästigende Auswirkungen vorliegen.

Ausgehend von der Umgebungslärmrichtlinie wurde ein europaweit einheitliches Konzept festgelegt, um insbesondere schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, getrennt für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erfassung und Darstellung des Umgebungslärms in Form von strategischen Lärmkarten
- Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm
- Erstellung von Lärmaktionsplänen auf Basis der Lärmkarten unter Beteiligung der Öffentlichkeit
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission

Lärmkarten und -aktionspläne sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Aktuelle Situation zur weiteren Vorgehensweise in Amstetten: Laut EU-Gesetzgebung und Informationen der LUBW ist die Gemeinde Amstetten verpflichtet, die Stufe 4 der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraße mit einer Belastung ab 8.200 Kfz/24h (Jahresdurchschnittswert aller Tage) zu erstellen.

An Fristen ist hierbei zu beachten:

- bis 18.07.2024 Abschluss der Stufe 4 mit Versand des EU-weiten Meldebogens
- bis 30.06.2023 Abschluss der Vorkartierung

Die Lärmaktionsplanung der Stufe 4 baut auf der vorhandenen Lärmkartierung der Stufe 3 auf. Zu erarbeiten sind:

- Umstellung der Rechenvorschriften für den Umgebungslärm (BUB, BEB, u.a.) zur Stufe 4
- eine Aktualisierung des Lärmberechnungsmodells laut Kataster- und Einwohnerdaten
- eine Aktualisierung der Verkehrskennndaten (DTV-Werte, Schwerverkehr) und Prüfung der zu kartierenden Straßen (Hauptverkehrsstraßen mit einem DTV-Wert ≥ 8.200 Kfz/24h)
- die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das vorhandene Lärmberechnungsmodell aus der Stufe 3 wird nach den Erfordernissen aktualisiert. Notwendige Verkehrserhebungen werden bei Bedarf durchgeführt oder aus den landesweiten Verkehrserhebungen (SVZ 2021) übernommen.

Die Anzahl der betroffenen Einwohner wird anhand von aktuellen Einwohnermeldedaten geprüft und nach Lärmpegeln klassifiziert. Größere Betroffenheiten bzw. sog. Lärmschwerpunkte werden ausgewiesen und mögliche Lärminderungsmaßnahmen erörtert.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird ein Berichtsentwurf erstellt. Nach der Beteiligung Träger öffentlicher Belange bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung werden analog wie im Bauleitverfahren die Hinweise und Einwendungen abgewogen und ein Schlussbericht verfasst. Der Gemeinderat beschließt den Schlussbericht. Das Verfahren wird anschließend mit der Versendung des Meldebogens abgeschlossen.

Aktuell wird das Lärmberechnungsmodell zur Stufe 4 bearbeitet.

Hinweis: Im Kooperationserlass zur Lärmaktionsplanung vom 08.02.2023 entfällt der Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Regierungspräsidiums für Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts. Dies erleichtert die verkehrsrechtliche Umsetzung von diesbezüglichen Lärminderungsmaßnahmen der Lärmaktionsplanung.

Rückblick zur bisherigen Lärmaktionsplanung: Die Gemeinde Amstetten hatte aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen in der öffentlichen Gemeinderatssitzung bereits am 20.11.2013 eine Lärmaktionsplanung beschlossen und hierzu das Ingenieurbüro BERNARD ehemals Brenner (vertreten durch Herrn Dr.-Ing. Frost), mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes beauftragt. In diesem Zuge wurde zunächst eine Betroffenheitsanalyse (Einwohner, Gebäude, Flächen) erstellt, sodass darauf aufbauend mögliche Lärminderungsmaßnahmen definiert werden können. Im Zuge der Lärmaktionsplanung hatte der Gemeinderat am 18.05.2015 den Lärmaktionsplan mit öffentlicher Auslegung beschlossen und in diesem Zuge auch von einer

Geschwindigkeitsreduzierung (Tempo 30) auf der Ortsdurchfahrt B10 Abstand genommen. Am 22.02.2016 wurde durch den Gemeinderat die Stufe 2 des Lärmaktionsplanes beschlossen, nach welcher zwei stationäre Blitzer auf Höhe des NettoEinkaufsmarktes vorgesehen werden sollten. Nachdem die Zuständigkeit dafür bei der Verkehrsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) liegt, konnte trotz mehreren Ortsbesichtigungen und Gesprächen keine Umsetzung erreicht werden. Die Gemeinde Amstetten ist mit der Lärmaktionsplanung Stufe 3 erneut zur Erörterung der Verkehrslärmproblematik in der Ortsdurchfahrt (B10) aufgefordert worden. In der GR-Sitzung am 28.06.2021 wurde vom beauftragten Ingenieurbüro der Berichtsentwurf zur Stufe 3 vorgestellt. Nach der öffentlichen Auslegung hatte der Gemeinderat letztlich am 25.10.2021 die Stufe 3 mit folgenden zusammengefassten Inhalt beschlossen:

Aktuell sei eine feste Geschwindigkeitsüberwachung sowie temporär Tempowarner im Einsatz. Langfristig könnte eine mögliche Umfahrung die Lärmbelastung signifikant senken. Zusätzlich könnte ein passiver Lärmschutz an Neubauten erfolgen. Zudem weitere Maßnahmen, wie z.B. Ausbau der ÖPNV und weitere alternative Mobilitätskonzepte. Anregungen, Einwendungen oder Bedenken wurden im Übrigen seitens der Bevölkerung nicht vorgebracht.

Herr Werner teilt mit, dass dieser Sachverhalt nur zur Information diene.

Das weitere Vorgehen wird durch das von der Gemeinde beauftragte Büro erfolgen, welches anhand der Unterlagen einen Maßnahmenkatalog erstellen wird. Dieser wird ausgelegt und kann vier Wochen im Rathaus eingesehen werden. Es wird voraussichtlich im Oktober 2023 einen neuen Entwurf eines Maßnahmenkatalogs geben.

2. Leistungsbeschreibung für die Beschaffung eines Rüstwagens (RW) für die Feuerwehr der Gemeinde Amstetten

Der Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt und verweist auf die Sitzungsvorlage und erläutert diese.

Das neu zu beschaffende Fahrzeug vom Typ RW nach DIN 14555-3 stellt eine Ersatzmaßnahme für den vorhandenen Rüstwagen dar. Aufgrund der Auftragssumme ist eine europaweite Ausschreibung verpflichtend. Die Beschaffung ist in die folgenden drei Lose geteilt und soll losweise vergeben werden können:

Los 1: Fahrgestell

Los 2: Feuerwehrtechnischer Aufbau

Los 3: Feuerwehrtechnische Beladung

Ein Gemeinderat teilt mit, dass er gehört habe das Gremium sei gegen eine Neuanschaffung und dies wolle er so nicht stehen lassen. Es würde vor allem um den Sachverhalt des noch nicht rechtskräftigen Haushalts 2023 gehen, weshalb eine Ausschreibung nicht möglich sei.

Bürgermeister Raab sieht hier keine Problematik, da der Haushaltsplan dem Landratsamt bereits vorliege und dies daher zeitlich unproblematisch sei. Da innerhalb der Haushaltssatzung nur die Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtige Teile der Satzung sind, besteht für die Feuerwehr keinerlei Gefahr, da diese Verpflichtungsermächtigungen einen anderen Teilbereich betreffen (in diesem Fall dem Thema Breitbandausbau).

Ein Gemeinderat bittet, dass heute unter dem Vorbehalt der Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans beschlossen werde. Herr Raab weist daraufhin, dass der Beschlussantrag der Verwaltung bereits diesen Vorbehalt hat.

Der Gemeinderat stimmt, der europaweiten Ausschreibung für die Beschaffung eines Rüstwagens für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Amstetten, vorbehaltlich der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes 2023 von Seiten der Rechtsaufsicht, einstimmig zu

3. Novellierung Kindergartensatzung

Bereits seit einigen Jahren übernehmen wir in Amstetten die Landesrichtsätze im Bereich der Kinderbetreuung.

Die „Gemeinsamen Empfehlungen“ der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurden die Tage neu festgesetzt. Dieses Jahr ist eine mathematische Erhöhung von 8,5 Prozent geplant.

Nach Einschätzung unseres Spitzenverbands Gemeindetag geht man davon aus, dass die Erhöhung im kommenden Jahr (2024/2025) sogar noch höher ausfallen könnte, u.a. aufgrund der überdurchschnittlich hohen Tarifabschlüsse.

Der Vorsitzende stellt die bisherigen und die nach der Empfehlung erhöhten Gebühren vor. Danach liest er die Stellungnahmen der Elternbeiträge komplett vor und erläutert, dass diese Anpassung auf keiner Seite Freude verursacht, aber aufgrund der Lage dringend geboten ist.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach den Kostendeckungsgraden. Herr Raab und die Kämmerin Frau Essig stellen anhand einer Kalkulation die Deckungsgrade vor. Die Kinderkrippe liegt bei etwa 20 % Kostendeckung. Alle Kindergartengruppen der Gemeinde Amstetten (Kinderhaus Sandrain, Kindergarten Zentrum und Kindergarten Zwergenhaus) liegen bei ca. 8-10 % Kostendeckung. Frau Essig betont hierzu noch, dass man für die Berechnung des Kostendeckungsgrads keine Zuschüsse berücksichtigen dürfte.

Es entsteht eine Diskussion innerhalb des Gemeinderats, ob eine mathematische Erhöhung von 8,5 % für die Krippe zumutbar ist. Teile des Gemeinderats verweisen auf das sehr gute Angebot durch die Gemeinde, welches umfangreich und zuverlässig sei.

Ein Gemeinderat wolle, dass man sich für die nächsten Jahre frühzeitiger Gedanken mache. Die Erhöhungen könne man frühzeitiger absehen und besprechen. Dieser Ansicht stimmen mehrere Gemeinderäte zu. Sie würden sich von der Verwaltung für nächstes Jahr Vorschläge wünschen, wie anderweitig mehr Einnahmen generiert werden und man dadurch ggf. die Mehrkosten im Kindergartenbereich ausgleichen könnte.

Ein Gemeinderat erkundigt sich noch, ob die Empfehlungen umgesetzt werden müssen. Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass die Übernahme der Empfehlung dringend empfohlen werde.

Der Gemeinderat stimmt (mit einer Enthaltung), der folgenden Erhöhung der Kindergarten- und Krippengebühren für das Jahr 2023/24, zu.

Kindergartengebühren Kindergartenjahr 2023/24 in der Gemeinde Amstetten:

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Regelkindergarten 30 Std./Woche	151,00 €	117,00 €	79,00 €	26,00 €
Regelkindergarten 35 Std./Woche	176,00 €	136,00 €	92,00 €	30,00 €
Kindergarten mit verl. Öffnungszeit 35 Std./Woche	176,00 €	136,00 €	92,00 €	30,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 43 Std./Woche	216,00 €	167,00 €	113,00 €	37,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 47,5 Std./Woche	239,00 €	185,00 €	125,00 €	41,00 €

Krippengebühren Kindergartenjahr 2023/24 in der Gemeinde Amstetten:

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Kinderkrippe mit verl. Öffnungszeit 35 Std./Woche	519,00 €	386,00 €	261,00 €	103,00 €
Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 43 Std./Woche	637,00 €	474,00 €	321,00 €	127,00 €
Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 47,5 Std./Woche	704,00 €	524,00 €	354,00 €	140,00 €

4. Novellierung Schulkindersatzung

Bereits seit einigen Jahren übernehmen wir in Amstetten die Landesrichtsätze im Bereich der Kinderbetreuung. Die „Gemeinsamen Empfehlungen“ der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurden die Tage neu festgesetzt. Dieses Jahr ist eine mathematische Erhöhung von 8,5 Prozent geplant.

Nach Einschätzung unseres Spitzenverbands Gemeindetag geht man davon aus, dass die Erhöhung im kommenden Jahr (2024/2025) sogar noch höher ausfallen könnte, u.a. aufgrund der überdurchschnittlich hohen Tarifabschlüsse.

Als Ergänzung soll die Möglichkeit der Nachmittagsbetreuung in Amstetten ausgebaut werden. Bisher konnten 4 oder 2 Tage in der Woche am Nachmittag gebucht werden und dieses Angebot soll um die Wahlmöglichkeit einer 3-Tages-Nachmittagsbetreuung in der Woche ergänzt werden.

Der Vorsitzende stellt die bisherigen die nach der Empfehlung erhöhten Gebühren vor. Zudem teilt er mit, dass man mit der mathematischen Erhöhung der 8,5 % in einem guten Mittelfeld, im Vergleich zu Umlandgemeinden, sei.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig, der folgenden Erhöhung der Gebühren für die Schulkinderbetreuung für das Jahr 2023/24, zu.

Gebühren für die Schulkinderbetreuung Betreuungsjahr 2023/24:

Im Haushalt	Früh- und Mittagsbetreuung Mo – Fr Amstetten			Nachmittagsbetreuung Mo – Do Amstetten		
	Mo - Fr	07:00	bis	08:15	14:00 bis 16:30 Uhr	
Kinder unter	Mo - Do	11:45	bis	14:00		
18 Jahre	Fr	11:45	bis	13:00		
	5 Tage / Woche		3 Tage / Woche		4 Tage / Woche	3 Tage / Woche 2 Tage / Woche
1	90 €		56 €		67 €	50,25 € 39 €
2	67 €		45 €		61 €	45,75 € 33 €
3	56 €		33 €		56 €	42,00 € 28 €
4	45 €		28 €		45 €	33,75 € 22 €

Im Haushalt	Hausaufgabenhilfe Mo – Do Amstetten		Ferienbetreuung Amstetten	
	pro Monat		pro Woche	
Kinder unter	Gruppe 1: 13:00 – 14:00		07:00	bis 14:00
18 Jahre	Gruppe 2: 14:00 – 15:00		Fr	bis 13:00
1	33 €		67 €	
2	33 €		56 €	
3	33 €		45 €	
4	33 €		39 €	

Kinder, die bei der Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, können die Hausaufgabenbetreuung ohne zusätzliche Kosten mitnutzen. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße, schriftliche Anmeldung bei der Hausaufgabenbetreuung sowie die Verfügbarkeit eines Betreuungsplatzes.

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Mittagsbetreuung Mo – Do Schalkstetten		Essengebühren
	Mo - Do 12:00 bis 14:00		Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 3,75 € je Mahlzeit.
	4 Tage / Woche	2 Tage / Woche	
	1	61 €	33 €
2	56 €	28 €	
3	50 €	22 €	
4	39 €	17 €	

5. Vorstellung der MEV-Ergebnisse und Vorschlag GF-Ausbau OEW Breitband GmbH

Der Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt und entschuldigt mögliche Referenten der OEW Breitband GmbH, welche zur heutigen Sitzung verhindert gewesen seien. Die Kämmerin Frau Essig stellt anhand einer Präsentation kurz den Sachverhalt vor.

Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) hat gemeinsam mit den Breitbandverbänden Komm.Pakt.Net, BLS Sigmaringen, Zweckverband Ravensburg, ZVBB Bodenseekreis die OEW Breitband GmbH gegründet.

Die OEW Breitband GmbH ist ein 100% kommunales Unternehmen mit dem Zweck der Daseinsvorsorge im Bereich Breitbandversorgung.

Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0

Die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 31. März 2023 unterstützt Gebietskörperschaften beim Aufbau einer kommunalen Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen kein NGA-Netz (Next-Generation-Access-Netz) vorhanden ist oder das verfügbare NGA-Netz nicht mindestens 500 Mbit/s im Download beziehungsweise 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellen kann.

Eine Förderung für den Aufbau eines kommunalen Gigabitnetzes ist ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz innerhalb von drei Jahren von einem Telekommunikationsunternehmen zur Verfügung gestellt wird oder in Gebieten, in denen ein Kabelnetz (HFC) vorhanden ist.

Mit der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 fördert die Bundesregierung weiterhin den Aufbau der digitalen Infrastruktur dort, wo der privatwirtschaftliche Ausbau nicht erfolgt.

Angebot der OEW Breitband GmbH (Herstellung der passiven Infrastruktur)

Die Gemeinde Amstetten und die OEW Breitband GmbH haben bereits am 31.05.2022 eine Kooperationsvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Breitbandversorgung für folgende Gemarkungen abgeschlossen:

- Bräunisheim
- Hofstett-Emerbuch
- Reutti
- Schalkstetten
- Stubersheim

Auf Grundlage der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 macht die OEW Breitband GmbH der Gemeinde Amstetten ergänzend das Angebot, den geförderten Breitbandausbau für die förderfähigen Adresspunkte in den nachstehenden Gemarkungen zu übernehmen:

- Amstetten

Das Angebot der OEW Breitband, den geförderten Breitbandausbau für die genannten Gemarkungen zu übernehmen, erfolgt vorbehaltlich dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens.

Nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 sind die förderfähigen Gebiete beziehungsweise Adresspunkte im Rahmen eines vor der Förderantragstellung durchzuführenden Markterkundungsverfahrens (Zuwendungsvoraussetzung) zu ermitteln. Erst nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens und der Auswertung der Meldungen der Telekommunikationsunternehmen kann abschließend das förderfähige Gebiet beziehungsweise die förderfähigen Adresspunkte festgelegt werden und das Projektgebiet für den Förderantrag abgegrenzt werden.

Die OEW Breitband GmbH stellt für den Breitbandausbau die Eigenmittel bereit, die ansonsten über die Kommune zu leisten wären. Fördermittelbeantragung, Planung, Errichtung, Verpachtung und Eigentum der neu errichteten Breitbandnetze werden in den Händen der OEW Breitband GmbH gebündelt. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass Sie den Breitbandausbau, für den Teil den die OEW Breitband GmbH ausbaut nicht verantworten muss, sondern sich lediglich zur Unterstützung der OEW Breitband GmbH verpflichtet.

Abgrenzung zum möglichen Ausbau im Rahmen der Weißen-Flecken-Förderung

Soweit für die Kommune zutreffend, erfolgt der Ausbau durch die OEW Breitband GmbH additiv zu dem eventuell bereits laufenden oder erfolgten kommunalen Ausbau im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Weiße-Flecken-Förderung) im Gemeindegebiet.

Die Rolle von Komm.Pakt.Net als Berater und Unterstützer der Kommunen für den Breitbandausbau bleibt bestehen.

Sofern für die Kommune zutreffend:

Der im Rahmen der Weiße-Flecken-Förderung von der Kommune geplante Ausbau unterversorgter Gebiete wird fortgesetzt und über die Kommune realisiert.

Abgrenzung zum möglichen Ausbau im Rahmen der Grauen-Flecken-Förderung durch die OEW Breitband GmbH

Auf Grundlage der bereits zwischen der Gemeinde Amstetten und der OEW Breitband GmbH abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Breitbandversorgung vom 31.05.2022 erfolgte die Förderantragstellung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 (Graue-Flecken-Förderung).

Die OEW Breitband GmbH hat für die förderfähigen Adresspunkte (< 100 Mbit/s im Download) nach der genannten Richtlinie den Förderantrag gestellt und den Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe bereits vom Bund erhalten. Ebenso liegt der Zuwendungsbescheid für die Mitfinanzierung durch das Land Baden-Württemberg vor.

Das Angebot für den Breitbandausbau in den Graue-Flecken-Gebieten bleibt bestehen und wird von der OEW Breitband GmbH realisiert.

Nutzung vorhandener kommunaler Bestandsinfrastruktur

Die OEW Breitband GmbH verpflichtet sich, die bisherigen Leistungen der Kommunen bei der Errichtung von Breitbandinfrastrukturen wie beispielsweise Leerrohre, Netzverteiler oder PoP-Container zu nutzen soweit die Infrastrukturen nutzbar sind. Die Anpachtung beziehungsweise der im Einzelfall sachlich begründete erforderliche Ankauf der Infrastrukturen erfolgt auf Basis angemessener Vergütung und in Abstimmung mit Komm.Pakt.Net (Nutzungsberechtigte).

Netzbetrieb beim Ausbau durch die OEW Breitband GmbH

Für die Versorgung mit leistungsfähigen und zukunftsfähigen Breitbanddiensten liegt für die Gemeinden des Alb-Donau-Kreises bereits ein Netzbetriebsvertrag zwischen Komm.Pakt.Net und der NetCom BW GmbH vor.

Es wird rechtlich geprüft und mit dem zuständigen Bundesministerium und dem Projektträger abgestimmt, ob der Netzbetrieb für den zukünftigen flächendeckenden Ausbau im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 bereits mit abgedeckt ist. Sollte eine Anerkennung des Netzbetriebsvertrages hierfür nicht möglich sein, wird der Netzbetrieb für die von der OEW Breitband errichtete passive Infrastruktur neu ausgeschrieben.

Voraussichtlicher Zeitplan bis zum Baubeginn

Die Förderanträge sollen unmittelbar nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gestellt werden. Nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe werden die Planungs- und Bauleistungen von der OEW Breitband GmbH ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung der Leistungen sind vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und Fristen einzuhalten. Daran anschließend kann mit der Realisierung der Ausbaumaßnahmen begonnen werden.

Zusammenarbeit OEW Breitband GmbH und Komm.Pakt.Net

Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der OEW Breitband GmbH und Komm.Pakt.Net wurden in einem „öffentlich-rechtlichen Vertrag“ geregelt, dem am 20. April 2022 die Gesellschafterversammlung der OEW Breitband GmbH und am 4. Mai 2022 der Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net zugestimmt haben.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, was der Gemeinde die Vereinbarung bisher gebracht habe und verweist auf den alten Steinbruch, der ebenfalls im Raster erfasst sei. Der Vorsitzende erläutert, dass es sich hierbei um ein mathematisches Modell handelt, die einzelnen Verbrauchsstellen werden zur gegebenen Zeit noch angepasst und selbstverständlich wird man keine Hütten anschließen, dies wäre wirtschaftlich weder sinnvoll noch erforderlich.

Frau Essig führt in diesem Zusammenhang noch den aktuellen Sachstand des Backbonenetzes aus. Die Problematik mit der Landeswasserversorgung konnte leider noch nicht abgeschlossen werden, trotz intensivsten Bemühungen der Hausspitze des Rathauses und des Landratsamtes. Bei Bedarf ist eine Umplanung notwendig, da der Anschluss des Backbonenetzes für die weiteren Projekte unbedingt notwendig sind.

Ein Gemeinderat will weiterhin wissen, ob die Vereinbarung bisher einen Nutzen ergeben hat. Der Vorsitzende verneint dies, jedoch würde er dringend empfehlen die Vereinbarung abzuschließen.

Frau Essig teilt mit, dass die OEW Breitband GmbH in Vorkasse gehe und alle anfallenden Kosten übernehmen würde, welche die Gemeinde selbst nicht tragen könnte.

Ein Gemeinderat empfinde, dass die Thematik viel zu langsam gehe und wolle daher den Breitbandausschuss beauftragen.

Der Vorsitzende räumt die Möglichkeit des Breitbandausschusses ein, aber sehe hierfür keinen praktischen Nutzen, da es sich hierbei um einen beratenden Ausschuss handelt. Man könne dort auch nicht mehr besprechen als man heute mitgeteilt habe.

Ein weiterer Gemeinderat sei der Meinung, dass der Breitbandausschuss in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet habe und daher sei dies ein sinnvoller Vorschlag und bittet den Vorsitzenden diesen zeitnah einzuberufen.

Der Vorsitzende führt aus, dass er dann geeignete Referenten benötige.

Es entsteht eine Diskussion innerhalb des Gremiums, wann der Termin für den Breitbandausschuss stattfinden sollte. Der Vorsitzende beauftragt die Kämmerin Frau Essig zur Prüfung und möglichen Abstimmung eines Termins im September 2023.

Der Gemeinderat stimmt (mit einer Enthaltung), dem Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Breitbandversorgung zwischen der Gemeinde Amstetten und der OEW Breitband GmbH vom 31.05.2022, zu.

6. Annahme von Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über den Eingang von Zuwendungen zu beraten und zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt die einzelnen Annahmen vor.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach den Wasserspendern von „Drink clean water“ und möchte wissen, ob es Zertifikate gebe und Folgekosten für die Gemeinde entstehen könnten.

Der Vorsitzende wolle dies prüfen lassen.

Die Annahme der folgenden Zuwendungen wurde zugestimmt:

- Ulrich Kröner, Panoramastraße 2, 73340 Amstetten
Geldspende in Höhe von 100,00 €
Für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Amstetten
(einstimmig)
- Sozialer Förderverein Amstetten e.V.
Geldspende: Zuschuss für einen Ausflug ins Aquarium in der Friedrichsau (12 Kinder und zwei Begleitpersonen),
5 bis 8 € pro Person
Ferienbetreuung Amstetten
(1 Befangen)
- Firma „Drink clean water“, Fabrikstraße 5, 73061 Ebersbach an der Fils
Sachspende: Filteranlage für Stilles Wasser im Wert von ca. 500,00 €
Für das Kinderhaus Sandrain
(4 Enthaltungen)
- Elternbeirat, Kindergarten Stubersheim
Sachspende: Ostergeschenke für die Kinder im Wert von 225,00 €
(einstimmig)
- „Maxieeltern“ 2022/2023, Kindergarten Zentrum
Sachspende: Blumentafeln im Wert von ca. 200,00 €
(einstimmig)
- Anonymer Spender
Sachspende: Bruder Fahrzeuge im Wert von ca. 200,00 €
Für den Kindergarten Stubersheim
(einstimmig)

Herr Raab bedankt sich bei den Spendern.

6.1. Spendenbericht 2017

In der überörtlichen Prüfung durch den Kommunal- und Prüfungsdienst des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis wurde bemängelt, dass bisher noch kein Spendenbericht für das Jahr 2017 übermittelt worden sei. Aus den Sitzungsprotokollen des Gemeinderates geht hervor, dass im Jahr 2017 über die nachfolgend aufgeführte Spende entschieden wurde. Wir bitten den Spendenbericht von 2017 im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung zur Kenntnis zu nehmen.

- Albwerk GmbH & Co. KG
Geldspende in Höhe von 3.000,00 €
Zuwendung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

7. Überörtliche Prüfung

Der Kommunal- und Prüfungsdienst des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis führte eine überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse von 2013 bis 2020 der Gemeinde Amstetten durch.

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses (§ 110), der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111) und einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

Die Prüfungsbehörde hat der Gemeindeverwaltung das Ergebnis der überörtlichen Prüfung in Form eines Prüfungsberichts mitgeteilt. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist der Gemeinderat zu unterrichten. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen (personenbezogene Ausführungen) kann der Bericht nicht verschickt werden, es besteht jedoch die Möglichkeit beim Vorsitzenden den Prüfungsbericht einzusehen.

Die wesentlichen Punkte werden nachfolgend aufgeführt:

2.4 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge fallen unregelmäßig an und/oder sind periodenfremd. In der Prüfung konnte nicht nachvollzogen werden, ob die außerordentlichen Erträge korrekt ausgewiesen wurden – insbesondere die sehr hohen außerordentlichen Erträge durch den Verkauf von Bauplätzen.

Stellungnahme:

Die außerordentlichen Erträge wurden durch das ADV-Verfahren KIRP maschinell verbucht. Trotz intensiver Nachfragen bei unserem Dienstleister Komm.One (ehemals KIRU) konnte die Verwaltung die notwendigen Berechnungsmuster nicht aufarbeiten lassen.

Durch die Ablösung des bisherigen Finanzverfahrens KIRP auf Infoma und die bessere Verzahnung der Anlagenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung ist die vom Landkreis, richtigerweise geforderte Darstellung und deren Verbuchung im Sinne des § 25 Abs. 2 GemHVO künftig darstellbar.

3.3 Kreditermächtigungen und -aufnahmen

Im Jahr 2019 wurde die genehmigte Kreditermächtigung um 508.700 € überschritten.

Die Gemeinde hätte zur Aufnahme der Darlehen eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen müssen.

Stellungnahme:

Die Gemeindeverwaltung wird künftig die Bestimmungen des § 87 Gemeindeordnung einhalten. Bei einer Übersteigerung der genehmigten Kreditermächtigungen wird die Verwaltung, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen eine etwaige Nachtragshaushaltssatzung beraten und beschließen lassen.

3.5.1 Ortsrechtssammlung

Es werden Satzungen aufgeführt, die nicht mehr den aktuellen Satzungsmustern entsprechen und dringend überarbeitet und neu gefasst werden müssen.

Stellungnahme:

Für die vom Landkreis dargestellten Überarbeitungshinweise übernehmen wir gerne und wir werden die beanstandenden Satzungen zeitnah anpassen und im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschließen lassen.

Obsolete Satzungen werden wir im Zuge dieser Überarbeitung ebenfalls aufheben.

3.6 Vereinsförderung

Im Prüfungszeitraum wurden an zwei Vereine Ausleihungen vergeben.

Nach § 102 Abs. 5 GemO in Verbindung mit den Vorschriften des Kreditwesengesetzes darf eine Gemeinde grundsätzlich weder Bankgeschäfte betrieben noch sich an einem Bankunternehmen beteiligen.

Stellungnahme:

Für die Gemeindeverwaltung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich Kreditgeschäfte und deren Problematiken bewusst. Selbstverständlich wird die Gemeinde künftig, auch nicht bei Vereinen, als Kreditgeber tätig werden. Dieser Fehler aus dem Jahr 2013 bzw. 2014 ist vermutlich aus Unkenntnis der Beteiligten passiert. Die handelnden Personen sind in der Zwischenzeit nicht mehr für die Gemeinde Amstetten tätig, aufgrund Pensionierung.

Diese Vorschriften werden künftig strikt eingehalten und bei Bedarf wird mit der Rechtsaufsichtsbehörde Rücksprache gehalten.

3.8 Globalberechnung

Grundlage für eine rechtmäßige Erhebung eines Abwasserbeitrags ist eine ordnungsgemäße Globalberechnung. Im Interesse der Rechtssicherheit der Beitragserhebung wird empfohlen, insbesondere wegen Ablaufs des Prognosezeitraums, die Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der erfolgten und geplanten Investitionsmaßnahmen sowie der Zuwachsflächen zu überarbeiten und die Globalberechnung entsprechend fortzuschreiben.

Stellungnahme:

Bisher hat die Gemeindeverwaltung von einer Neufassung abgesehen, da die bisherige Globalberechnung bei einem Gerichtsverfahren im VG Sigmaringen bestätigt wurde.

Die Gemeinde befindet sich aber bereits im Austausch mit geeigneten Fachfirmen, die unsere veraltete Globalberechnung überarbeiten werden. Wir hoffen, dass diese noch im Jahr 2023, spätestens im Jahr 2024, dem Gemeinderat und danach der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

3.9.2 Protokolle

Es wurden Niederschriften der Gemeinderatssitzungen geprüft. Dabei waren Protokolle nicht vorhanden bzw. unklar.

Stellungnahme:

Niederschrift vom 23.04.2018: Durch ein Formatierungsfehler ist die Nummerierung „verrutscht“. Deshalb gibt es für den TOP 2 keine Niederschrift.

Niederschrift vom 8.5.2019: Die Sondersitzung war aufgrund eines Insolvenzverfahrens bei den Bodenbelagsarbeiten notwendig. Die Niederschrift übersenden wir Ihnen im Anhang.

Die Niederschriften vom 11.09.2019 (Sondersitzung Feuerwehrbedarfsplan) und 30.11.2019 (Haushaltsklausur) haben wir Ihnen im Anhang beigelegt.

Die weiteren Ausführungen und Hinweise zur Niederschrift werden künftig beachtet.

3.10 Mieten und Pachten

Für die gemeindlichen Mietobjekte konnte die Gemeinde nicht alle gültigen Mietverträge vorlegen.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Amstetten wird die Miet- und Pachtverträge sukzessive überarbeiten und dem Mietzins bzw. Pachtzins auf die örtlichen Mietverhältnisse anpassen. Bei Neuvermietungen passen wir bereits den Mietzins, innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten, an.

3.11 Spenden

Die Vorlage des Spendenberichts für das Jahr 2017 wurde versäumt.

Stellungnahme:

Der Spendenbericht 2017 wurde vermutlich aufgrund des Bürgermeisterwechsels bzw. der Vakanz der Stelle versäumt der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.13.2 Vereinbarung Nutzung Privat-PKW und Tankstelle

Vereinbarung Nutzung eines Privat-PKW und Tankstelle.

Stellungnahme:

Die Vereinbarung wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Mitarbeiter vom Bürgermeister aufgehoben. Im Übrigen wurde diese Vereinbarung und deren Ausgestaltung in den letzten Jahren nicht mehr in Anspruch genommen.

3.14.1 Inventurrichtlinie und Inventurvereinfachung

Die vorläufige Billigung der Inventurvereinfachung ist als hinfällig zu betrachten.

Stellungnahme:

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird die Inventurrichtlinie im Sinne der §§ 37 und 38 GemHVO überarbeiten. Bei der Aufstellung unserer Vermögenswerte/ Inventarverzeichnisse wird künftig dies beachtet.

4.2 Örtliche Kassenprüfungen

Entsprechend §§ 7 und 8 GemPro sind die Gemeindekasse jährlich und die beiden Zahlstellen der Gemeinde Amstetten (im Bürgerbüro und in der Bücherei) mindestens alle vier Jahre unvermutet zu prüfen.

Eine örtliche Prüfung hat in Prüfungszeitraum nicht regelmäßig stattgefunden.

Stellungnahme:

Die Vorschriften der §§ 7 und 8 GemPro bezüglich der (unvermutete) Kassenprüfung werden künftig strikt eingehalten.

4.5 Einnahmesicherung, Mahnung und Beitreibung

Die Gemeindekasse ist laut § 15 Abs. 2 Gem-KVO verpflichtet, Einnahmen, die rechtzeitig eingegangen sind, unverzüglich zwangsweise nicht einzuziehen.

Dies hat nicht stattgefunden.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Amstetten strukturiert diesen Bereich aktuell neu und wird im Zuge dessen den Punkten ein größeres Gewicht einräumen.

4.7.2 Anordnungen nach Vorverfahren

In der Gemeinde Amstetten wurden für die mit KM-Veranlagung ermittelten Ansprüche und daraus folgenden Einzahlungen (Abwasser-, Wasser- und Abfallgebühren, Mieteinnahmen, Grundsteuer) keine Anordnungen getroffen.

Es empfiehlt sich eine Regelung in der Dienstanweisung Kasse.

Stellungnahme:

Künftig wird bei jedem ADV-Vorverfahren der Anordnungsbeleg unterschrieben. Falls dies das Programm nicht leisten sollte, wird mit dem Software Hersteller gesprochen und bei Bedarf das Programm ausgetauscht. Aufgrund der Programmprüfung durch die GPA (§ 14 GemPro) bzw. der Rechtsaufsicht dürfte dies bei keinem unserer Vorverfahren der Fall sein. Den Hinweis zur Aufnahme in unsere Dienstanweisung für die Kasse folgen wir selbstverständlich.

4.8 Dienstanweisung

Die Dienstanweisung für das Kassenwesen der Gemeinde Amstetten ist nicht mehr aktuell.

Stellungnahme:

Die Dienstanweisung für das Kassenwesen (DA-Kasse) wird überarbeitet und die Hinweise/ Anmerkungen Ihrerseits werden hierbei seinen Widerhall finden.

4.9.3 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Überprüfung der Verfügungsberechtigungen bei den Geldinstituten ergab, dass diese nicht auf dem aktuellen Stand sind.

Stellungnahme:

Wir haben die Hinweise bereits mit unseren Bankinstituten besprochen und die Vollmachten aktualisiert. Selbstverständlich sind, nicht Kassenbedienstete, vom Zahlungsverkehr auszuschließen.

5. Betätigungsprüfung

Im Bericht wird bemängelt, dass die Gemeinde Amstetten formalrechtliche Unterlagen dem Landkreis noch nicht vorgelegt habe. Da es keine Schlussbesprechung gab, konnte dies innerhalb der überörtlichen Prüfung nicht behoben werden.

Stellungnahme:

Der Rechtsaufsichtsbehörde werden die notwendigen Unterlagen zeitnah vorgelegt und die Gemeinde wird die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Der Vorsitzende führt alle aufgeführten Punkte intensiv aus und teilt zum Ende des Tagesordnungspunktes noch mit, dass in Zukunft die Prüfung durch die GPA erfolgend wird. Bisher sei dies durch das Landratsamt erfolgt.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob der Zuständigkeitswechsel zur GPA Auswirkungen auf die Gemeinde hat. Herr Raab gehe davon aus, dass die GPA spezialisierter sei und auch mehr Kapazität haben werde. In der Regel prüfe die GPA alle vier Jahre. Er gehe davon aus, dass eine Prüfung in der Größe der Gemeinde Amstetten etwa 4-8 Wochen dauern und ein Kostenumfang von 50.000 – 80.000 € anfallen werde.

8. Vorschlagsliste der Schöffen für die Wahlperiode 2024-2028

Im Jahr 2023 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 zu wählen. Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind. Die Gemeinde Amstetten muss bis zum 04.08.2023 eine Vorschlagsliste an das Amtsgericht Ulm senden. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagsliste bei der Gemeinde ist der Gemeinderat. Für die Gemeinde Amstetten sind 7 Personen zu benennen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger wurden über das Amtsblatt der Gemeinde Amstetten (25.05.2023 und 01.06. 2023) sowie der Ausschreibung auf der Homepage über die Schöffenwahl informiert. Es haben 11 Personen das entsprechende Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste eingereicht. Die Wahl der Schöffen selbst erfolgt durch einen Schöffenwahlausschuss unter dem Vorsitz eines Richters am Amtsgericht.

Der Vorsitzende Herr Raab eröffnet den Tagesordnungspunkt und die Hauptamtsleiterin Frau Heinkelmann teilt die Stimmzetteln aus und gibt Hinweise zum Ablauf der Wahl.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.07.2023, die folgenden Personen für die Vorschlagsliste gewählt:

1. Herr W. (Angestellter im öffentlichen Dienst) (16 Stimmen)
2. Frau H. (Angestellte im öffentlichen Dienst) (14 Stimmen)
3. Frau M. (Luftsicherheitsassistentin) (14 Stimmen)
4. Frau J. (Dipl. Betriebswirt) (12 Stimmen)
5. Frau B. (Vertriebsmitarbeiterin) (11 Stimmen)
6. Frau M. (Berufssoldatin) (10 Stimmen)
7. Herr E. (Elektrotechniker) (nach direkter Stichwahl 10 Stimmen)

Das Landgericht teilt zum weiteren Vorgehen mit, dass die vom Schöffenwahlausschuss gewählten Personen eine Benachrichtigung bis spätestens Dezember 2023 erhalten werden.

9. Bekanntgaben und Verschiedenes

Herr Raab blickt auf den Rathausstock zurück und berichtet von einer gelungenen Veranstaltung. Er dankte dem „Mister Rathausstock“, Peter Kaluza, für die Organisation und bedankte sich noch bei teilnehmenden Vereinen.

Herr Raab teilt mit, dass er vom 10.08. bis einschließlich 01.09.2023 Urlaub haben werde.

Ortsbauamtmeister Herr Werner berichtet vom Bautagebuch:

Industriestraße 21, 73340 Amstetten: Errichtung einer Garage

Nellinger Straße 10/1, 73340 Amstetten: Abbruch und Neubau (Neubau identisch zum Altbau, daher Zustimmung erteilt)

Herr Raab berichtet vom Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Interessierte können sich bei Herrn Raab oder Frau Heinkelmann melden und Ihre Unterlagen bis zum 15.09.2023 bei der Gemeinde Amstetten einreichen.

Herr Raab und Frau Heinkelmann berichten von den Zugängen zum digitalen Sitzungsdienst, welche die Gemeinderäte erhalten haben sollten.

Herr Raab berichtet von Veränderungen zu den PV-Freiflächen. Diese würden zukünftig keinen Bebauungsplan benötigen, wenn sie sich in der Nähe von Gleisen befinden. Zurzeit prüft er, ob dies auch Auswirkungen bei uns hat. Die Gemeinde Amstetten ist ja Infrastrukturneher des Albbähnle und auch auf der Bahnstrecke Amstetten-Gerstetten und ist als offizielle Strecke gewidmet. Nach Prüfung wird er das Gremium entsprechend informieren. In diesem Zusammenhang erwähnt er, dass die gerade die Strecke nach Gerstetten reguläre Fahrten am Sonntag erbringt (unter der Regie der SAB) und dass sich eine Fahrt jederzeit lohnt.

10. Anfragen aus dem Gemeinderat

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Emissionsgutachten in Schalkstetten.

Ortsbaumeister Herr Werner teilt mit, dass das Gutachten nicht erstellt werden könne. Es würden noch örtliche Erhebungen vom Landratsamt fehlen.

Ein Ortsvorsteher erkundigt sich nach dem Gerichtsurteil zum beschleunigten Bauverfahren und, ob dies die Gemeinde betrifft. Herr Werner teilt mit, dass es noch keine abschließende Einschätzung gebe. Die erste Rückmeldung des Gemeindetags lasse darauf schließen, dass dies für Bebauungspläne welche bereits über ein Jahr rechtskräftig sind unproblematisch sei. Außerdem gehe man derzeit von der Möglichkeit der „Heilung“ des Verfahrens aus, wenn die Umweltprüfung nachgeholt werden würde. Diese entfalle nämlich beim beschleunigten Bauverfahren. Dies sei aber nur eine erste Einschätzung und daher noch nicht sicher. Das Neubaugebiet Brühl II könne daher betroffen sein. Herr Werner werde sich zum Sachverhalt äußern, wenn es konkrete Neuigkeiten gibt.

11. Bürgerfrageviertelstunde

Es werden keine Fragen gestellt.